

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (SWL) (nachfolgend Grundversorger) zur Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung (GasGVV) bzw. (StromGVV), gültig ab: 01.01.2024

Inhalt

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV bzw. StromGVV)
2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV bzw. StromGVV)
3. Ablesung (§ 11 GasGVV bzw. StromGVV)
4. Abrechnung (§ 12 GasGVV bzw. StromGVV)
5. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV bzw. StromGVV)
6. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV bzw. StromGVV)
7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV bzw. StromGVV)
8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV bzw. StromGVV)
9. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV bzw. StromGVV)
10. Bonitätsauskunft
11. Inkrafttreten

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas bzw. Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (GasGVV) bzw. Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 50, vom 07. November 2006, S. 2396 bzw. S. 2391 – regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gas- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck bzw. Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu Allgemeinen Preisen mit Energie liefern, sowie die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz. Die allgemeingültigen Regelungen der GasGVV bzw. StromGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 7 GasGVV bzw. StromGVV)

Der Kunde hat dem Grundversorger die Erweiterung bzw. Änderung seiner Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchgeräte gemäß § 7 GasGVV bzw. StromGVV mitzuteilen, soweit sich dadurch die preisliche Bemessungsgrundlage ändert, d.h. soweit der Kunde dadurch in eine andere verbrauchsabhängige Preisklasse einzuordnen ist. Der Grundversorger empfiehlt, für eine solche Mitteilung das bei ihm zu erhaltende Formular „Mitteilung einer Erweiterung und Änderung der Kundenanlage“ zu verwenden.

2. Nachprüfen von Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV bzw. StromGVV)

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber dem Grundversorger in Rechnung stellt zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten.

3. Ablesung (§ 11 GasGVV bzw. StromGVV)

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand nach Auforderung des Grundversorgers selbst abzulesen und dem Grundversorger in geeigneter Form mitzuteilen. Den Ableszeitpunkt legt der Grundversorger fest.

3.2 Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, kann der Grundversorger gemäß § 11 Abs. 3 GasGVV bzw. StromGVV den Verbrauch schätzen.

3.3 Der Gasverbrauch wird durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet.

4. Abrechnung (§ 12 GasGVV bzw. StromGVV)

4.1 Die Abrechnung des Gas- bzw. Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatigen Abständen.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 bietet der Grundversorger an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 abzurechnen.

4.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

4.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),

- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.2.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.3 Bei Änderungen der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabsätze wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt. Der jahreszeitlich bedingte, unterschiedliche Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung der vom Deutschen Wetterdienst Potsdam bekannt gegebenen Heizgradwerte ermittelt.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV bzw. StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag des Abrechnungszeitraumes werden in der laufenden Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer. Bei monatlicher Abrechnung entfallen die Abschlagszahlungen. Die Fälligkeit von Rechnungen werden mit Rechnungslegung mitgeteilt.

6. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV bzw. StromGVV)

6.1 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungen bzw. Abschlagszahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, Überweisung oder durch Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zu leisten.

6.2 Bei einer Überweisung oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Grundversorger über den Betrag verfügen kann, d.h. mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Grundversorgers bzw. im Falle der Bareinzahlung des Schecks mit Auszahlung des Betrages.

7. Fälligkeit/Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV bzw. StromGVV)

7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Im Falle des Zahlungsverzugs stehen dem Grundversorger Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

Der Kunde hat zudem (jeweils umsatzsteuerfrei) zu zahlen:

- für jede Mahnung fälliger Rechnungen 3,00 EUR
- für Rücklastschriften 1,50 EUR (zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes)
- für Außendienstbesuch und Inkasso 52,10 EUR

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 GasGVV bzw. StromGVV)

8.1 Eine in nicht unerheblichem Maße schuldhaftes Verhalten des Kunden gegen die GasGVV bzw. StromGVV im Sinne von § 19 Abs. 1 GasGVV bzw. StromGVV liegt vor, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

8.2 Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV bzw. StromGVV vorliegen, wird der Grundversorger den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.

8.3 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Grundversorger dem Kunden folgende Pauschalen:

- Sperrung Strom (umsatzsteuerfrei) 52,10 Euro
- Wiederinbetriebnahme Strom während der normalen Arbeitszeit von SWL (netto) 52,10 Euro
- Wiederinbetriebnahme Strom außerhalb der normalen Arbeitszeit von SWL (netto) 91,10 Euro
- Sperrung Gas (umsatzsteuerfrei) 94,00 Euro
- Wiederinbetriebnahme Gas während der normalen Arbeitszeit von SWL (netto) 94,00 Euro

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Grundversorger kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

9. Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. ergänzenden Bedingungen (§ 5 GasGVV bzw. StromGVV)

9.1 Der Grundversorger ist gem. § 5 Abs. 2 GasGVV bzw. StromGVV zur Änderung der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen berechtigt. Diese werden im Preisblatt „Allgemeine Preise der Grundversorgung Erdgas Niederdruck bzw. Strom Niederspannung“ der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH veröffentlicht. Es gelten die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 der GasGVV bzw. der StromGVV.

9.2 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

9.3 Ist der neue Versorger nicht in der Lage, die Versorgung des Kunden unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufzunehmen, gelten die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen dem Kunden gegenüber weiter. Dies gilt jedoch maximal für den Zeitraum, den der neue Lieferant ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen eines üblichen Wechselprozesses benötigt, um die Belieferung aufzunehmen. Als üblicher Zeitraum gelten maximal 2 Monate. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten, fällt der Kunde in die Ersatzversorgung. Der Kunden wird dann nach den dann gültigen Preisen der Ersatzversorgung versorgt. Diese werden im Preisblatt „Preise der Ersatzversorgung Erdgas Niederdruck bzw. Strom Niederspannung“ der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH veröffentlicht.

10. Insolvenz des Kunden

Wird gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet, so hat der Insolvenzverwalter SWL umgehend darüber zu informieren. SWL wird den Insolvenzverwalter sofort zur Ausübung seines Wahlrechts zur Fortführung oder Beendigung des Gas- bzw. Stromlieferungsvertrages auffordern. Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich zu erklären, ob er die weitere Erfüllung des Vertrages verlangen will. Unterlässt er dies, so hat SWL das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

11. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet. Die unter Ziffer 7.2 aufgeführten Preise sowie der Preis für die Sperrung gemäß Ziffer 8.3 unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

12. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität eines neuen Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV bzw. StromGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH.

**Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Energiehandel
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde**